

Signatur: 2026.SR.0122
Geschäftstyp: Interpellation
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Thomas Glauser (SVP)
Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli
Einreichtdatum: 26. März 2026

**Interpellation: Fraktion SVP: Alexander Feuz, Thomas Glauser; beide SVP.
Wie sind Treuepflicht und Verantwortlichkeiten bei BemMobil und EWB und
anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt Bern geregelt?**

Fragen

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Regelung von Art. 22 Abs. 1 der PCG Richtlinien, insbesondere vor dem Hintergrund der diversen Vorkommnisse RUAG, Fixpreis F-35, Cran Montana und möglichen Interessenskollisionen zwischen Verwaltungsrat und Vertreter des Gemeinwesens?
2. Unterstehen die Mitglieder des Verwaltungsrats von Bernmobil und des EWB der Haftbarkeit gemäss Art. 754ff OR oder einer vergleichbaren Haftbarkeit gemäss öffentlichem Recht?
 - 2.1. Wenn JA, wie wird es geregelt?
 - 2.2. Wenn Nein, warum nicht?
 - 2.3. Wäre hier Anpassungen/Präzisierungen nötig? Wenn JA, welche? Wenn NEIN, warum nicht?
3. Geniessen Mitglieder des Gemeinderats, welche von Amtes wegen im Verwaltungsrat einer juristischen Person Einsitz haben, rechtliche Immunität in Bezug auf Verantwortlichkeitsklagen? Wenn JA, wieso? Wenn NEIN, warum nicht?
4. Wäre nicht eine entsprechende Klarstellung Präzisierung in den entsprechenden Reglementen angezeigt, insbesondere angesichts der neusten vorstehend erwähnten Problematik und der möglichen Interessenskollisionen (Interesse öffentliche Anstalt/Interessen Stadt Bern) angezeigt? Wenn JA, welche? Wenn NEIN, warum nicht?

Begründung

Die Interpellanten haben am 12.2.2026 eine kleine Anfrage «Wie sind Treuepflicht und Verantwortlichkeiten bei BemMobil und EWB geregelt?» (026.SR.0059) eingereicht.

Die Interpellanten haben in der entsprechenden Antwort des Gemeinderates vom 11.3.2026 insbesondere zur Kenntnis genommen, dass eine umfassende Beantwortung der aufgeworfenen juristischen Fragestellungen den Rahmen einer Kleinen Anfrage sprengen würde. Vor diesem Hintergrund werden die Fragen angepasst und der Vorstoss als Interpellation eingereicht.

In Zusammenhang mit vielen schwerwiegenden Vorkommnissen bei der RUAG, den wiederholt falschen Angaben der damals zuständigen Vorsteherin des VBS betr. des angeblichen Fixpreises der F-35, insbesondere aber auch angesichts der komplexen Haftungsfragen der Gemeinde Cran Montana und des Kanton Wallis interessieren die Fragesteller wie die Haftung in den Verwaltungsräten von EWB und BernMobil geregelt ist. Insbesondere angesichts der kurzen Verjährungsfristen der Haftung aus öffentlichem Recht interessieren die Regelung. Die Fragesteller gehen davon, dass die Haftung des Verwaltungsrats nach Art. 754ff OR geregelt ist, gleichwohl wollen sie die bestätigt haben und fragen, wieso dies in den Reglementen nicht klarer erwähnt ist.

Bernmobil», und das EWB sind bekanntlich selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum der Stadt Bern.

Beide verfügen über einen Verwaltungsrat, der nicht mehr wie früher durch den Stadtrat sondern neu durch den Gemeinderat gewählt wird.

Für Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften gelten die Bestimmung von Art. 717 OR. Art. 717 Abs. 1 OR verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Sie haften persönlich, wenn sie der Aktiengesellschaft durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten Schaden zufügen (Art. 754 ff OR). Bei Pflichtverletzung kann deshalb gegen Mitglieder des Verwaltungsrats eine Verantwortlichkeitsklage erhoben werden.

Die entsprechenden Artikel im Obligationenrecht beziehen sich dort nur auf Aktiengesellschaften. Zumindest im Anstaltsreglement von BernMobil (<https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-764-11?effective-from=20250101>) sind sie nicht erwähnt. Dennoch erscheint es undenkbar, dass für Verwaltungsratsmitglieder eines derart umsatzstarken Unternehmens wie Bernmobil rechtlich keine Treuepflicht und keine persönliche Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzung geltend gemacht werden kann.

In der Tat kann der Gemeinderat gemäss Art. 15 Abs. 3 des Anstaltsreglements dem Verwaltungsrat die Décharge erteilen und somit auch verweigern. Wenn die Décharge verweigert wird und eine Pflichtverletzung bzw. ein Schaden vorliegt, würde ein Gericht wohl in Analogie zu Art. 717 bzw. 754 OR u.E. eine Verantwortlichkeitsklage zulassen.

Es wird ergänzend auf die Fragestellung verwiesen.